

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 12/10 B

L 3 AS 1366/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 4929/06 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Arbeitsgemeinschaft Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig.

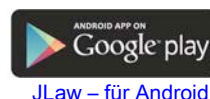
Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Januar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Sozialgericht Reutlingen hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 2.3.2009 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 20.1.2010 zurückgewiesen. Gegen das ihm am 28.1.2010 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 8.2.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.2.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Mit Beschluss vom 7.4.2010 ist dem Kläger PKH unter Beordnung von Rechtsanwältin B in L bewilligt worden. Nach Zustellung des die PKH bewilligenden Beschlusses am 15.4.2010 stand dem Kläger eine einmonatige Frist zur Verfügung (§ 67 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), innerhalb derer er die Wiedereinsetzung unter Nachholung der versäumten Rechtshandlung beantragen konnte. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat innerhalb dieser am Montag, dem 17.5.2010, abgelaufenen Frist weder Wiedereinsetzung beantragt noch Beschwerde eingelegt.
- 2 Die vom Kläger am 8.2.2010 selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

